OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752777/2/MZ

Datum:
Linz, 11. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des C. G., vertreten durch K. Rechtsanwalts GmbH, x, A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 10.08.2022, GZ: BHRISich-2021-357011/23-GT, betreffend Ausstellung eines Waffenpasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 10.08.2022, GZ: BHRISich-2021-357011/23-GT, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) vom 17.02.2022 auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß §§ 21 Abs 2 iVm 22 Abs 2 Z 1 und 10 WaffG mangels Bedarfs als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher sie – auf das Wesentliche verkürzt – vorbringt, die belangte Behörde habe den für sie als Tankstelleninhaber, welcher Geldtransporte in großer Höhe vornehmen müsse, im Sinne des Gesetzes bestehenden Bedarf verkannt, weshalb beantragt wird, den angefochtenen Bescheid zu beheben und der bP einen Waffenpass für eine Schusswaffe der Kategorie B auszustellen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer – von keiner Verfahrenspartei beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die – soweit ersichtlich unbescholtene – bP betreibt in S. sowie in R jeweils eine Tankstelle. Die Tageslosungen der Tankstellen bewegen sich pro Tankstelle durchschnittlich zwischen 15.000,- und 20.000,- Euro. Bei der Tankstelle in Schärding verfügt die bP über einen Einzahlungstresor. Jeden Tag am Abend werden die Kassastände bereinigt und der sich ergebende Geldbetrag entweder sofort auf die Bank gebracht oder über den Einzahlungstresor einbezahlt, wobei auch diesfalls das Geld zeitnahe auf die Bank gebracht werden muss.

Mit der Durchführung der Geldtransporte hat die bP grundsätzlich Security-Firmen beauftragt, wobei in letzter Zeit immer wieder aufgrund von Personalnöten bei diesen Firmen die Transporte nicht wahrgenommen werden konnten. Die Transporte bis zu einer Höhe von 100.000,- Euro wurden dann, mangels Wahlmöglichkeit, von der bP vorgenommen; zur sicheren Bewerkstelligung dieser Transporte sowie auch zum Transport von Vignetten und Gutscheine zu den Tankstellen vermeint die bP, einen Bedarf zum Führen von einer Schusswaffe der Kategorie B zu erkennen. Aus der genannten Summe ergebe sich eine ganz klare Gefahrenlage bzw potenzielle Bedrohung, alle anderen Überlegungen wären von der Lebenserfahrung abweichend und geradezu unverständlich.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996, BGBl I 12/1997 idF BGBl I 211/2021, (WaffG) lauten – auszugsweise –wie folgt:

„Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie – in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen – in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

EWR-Bürger, Schweiz und Liechtenstein

§ 9. (1) EWR-Bürger sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen). …

Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.
(3) Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, daß sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schußwaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so beschränken, daß der Inhaber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf.
(4) Wird ein Waffenpaß nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so zu beschränken, daß die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpaß nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hierfür nicht.
(5) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass haben Namen, Geburtsdatum und Lichtbild des Antragstellers, die Anzahl der genehmigten Schusswaffen, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Inhabers sowie ein Feld für behördliche Eintragungen zu enthalten und entsprechende Sicherheitsmerkmale aufzuweisen. Die nähere Gestaltung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.
[…]

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. ...
(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann."

§ 6 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV), BGBl II 1998/313 idF BGBl II 294/2019 lautet:

"Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 Waffengesetz eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahe kommen."

b) Die bP beantragt allerdings, eine Waffe im Sinne des § 7 Abs 1 WaffG führen zu dürfen. Diesbezüglich sind sowohl deren EWR-Zugehörigkeit im Sinne des § 9 WaffG, deren Verlässlichkeit, als auch deren Vollendung des 21. Lebensjahres unproblematisch. Anders verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfes, der – dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 22 Abs 2 WaffG nach (arg „wenn der Betroffene glaubhaft macht“) – von der bP nachzuweisen ist.

c.1) Die bP hat, der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Zusammenhang zufolge, die im Gesetz geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, initiativ zu belegen. Im Verfahren ist daher konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus der Antragsteller die für die Ausstellung eines Waffenpasses geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl VwGH 25.1.2006, 2005/03/0062; 19.12.2006, 2005/03/0035). Weiters reicht es dem Verwaltungsgerichtshof zufolge nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann. Vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann. Zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081; 18.9.2013, 2013/03/0102).

c.2) Hinsichtlich des vorliegenden Falles ist zunächst festzuhalten, dass für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar ist, weshalb, wenn die Security-Firma einen (oder auch mehrere) Transporttermine aus Personalgründen absagt, für die bP keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Transportes besteht. Wenn die bP ausführt, dass im Einzahlungstresor befindliches Geld „zeitnah“ zur Bank gebracht werden muss, ist ihr zu entgegnen, dass die Verwendung dieser Art eines Tresors eine betriebswirtschaftliche Entscheidung darstellt, wo durch die Echtzeitverrechnung die Liquidität des Unternehmens gesteigert werden soll. Abgesehen davon, dass aus der Angabe „zeitnah“ nicht ersichtlich ist, ob nicht ohnehin auch bspw im Rahmen des Transportes am nächsten Abend den mit der Bank vereinbarten Geschäftsbedingungen genüge getan würde, stünde es der bP freilich frei, eine Art von Tresor zu verwenden, und darin gelegentlich (bei Ausfall des Security-Transportes) mehrere Tageslosungen aufzubewahren.

Vor diesem Hintergrund vermag schon die Notwendigkeit des selbst vorzunehmenden Transportes nicht erkannt zu werden.

c.3) Unabhängig davon gelangt man auch dann, wenn man mit der bP von der Notwendigkeit selbst Geld und andere Wertartikel zu transportieren, zu keinem anderen Ergebnis. Das Landesverwaltungsgericht verkennt dabei nicht, dass in manchen Situationen, in denen sich Personen, die größere Geld- und Wertbeträge transportieren, wiederfinden können, das Führen einer Waffe zweckmäßig sein kann. Dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigbar ist, vermag jedoch nicht erkannt zu werden.

Der Verwaltungsgerichtshof führt etwa bezüglich der Durchführung von Geldtransporten und der Möglichkeit eines räuberischen Überfalls in ständiger Rechtsprechung aus, dass selbst das Mitführen sehr hoher Geldbeträge nicht schon an sich eine Gefahr darstellt, die einen Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen begründet. Klargestellt wurde dabei, dass die Notwendigkeit des Transports von Geldbeträgen im Allgemeinen kein deutlich erhöhtes Sicherheitsrisiko bedeutet; liegt mit Rücksicht auf die maßgebenden örtlichen und zeitlichen Umstände (unbeschadet der für jedermann bestehenden Gefahr, auch zur Tageszeit und in Gebieten mit günstigen Sicherheitsverhältnissen allenfalls das Opfer eines räuberischen Überfalls zu werden) kein erhöhtes Sicherheitsrisiko vor, fehlt es an einem Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen (vgl etwa VwGH 13.3.2013, 2013/03/0014; 23.8.2013, 2013/03/0081) und kommt dies demnach auch keinem Bedarf im Sinne der 2. WaffV nahe.

Die bP hat es unterlassen, ein solchermaßen erhöhtes Sicherheitsrisikobei den von ihr vorgenommenen Geld- und Werttransporte darzulegen. Im Hinblick auf Geldtransporte ist zudem festzuhalten, dass bekanntermaßen Geldbehälter mit Farbbomben oder Rauchgranaten ausgestattet werden können, die sich aktivieren, wenn die Behälter gewaltsam geöffnet werden. Das Geld wird dadurch eingefärbt und somit unbrauchbar. Die Attraktivität eines Überfalls auf einen Geldtransport ist seit dem Einsatz derartiger Systeme somit wohl stark gesunken und der Anwendung dieser einer bewaffneten Begleitung der Vorzug zu geben.

Zudem ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt (außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen) zu einer Gefährdung Unbeteiligter führt, und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen kann (vgl VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081).

d) Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP sich in einer bedarfsbegründenden Situation befindet, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist daher zu verneinen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer